

## **Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung)**

Vom 24.11.2020

in der Fassung des 1. Nachtrags

Vom 03.12.2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 17 Abs. 2, 18, 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GOVBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 5 Abs. 1 und 2, 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der §§ 17, 19 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. November 2020 folgende Satzung erlassen:

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften als öffentliche Einrichtung. Dazu gehören:

1. Beratungsdienste
2. Getrennte Sammlungsdienste für
  - Papier/Pappe
  - kompostierbare Stoffe
  - Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
3. Getrennte Sammlungsdienste für
  - verwertbare Möbel
  - Schrott aus dem Sperrgut
  - elektrische und elektronische Geräte
  - sonstiges Sperrgut
4. Großcontainersammlung für kompostierbare Stoffe aus Gärten
5. städtische Wertstoffhöfe

6. Schadstoffsammelstelle und mobile Schadstoffsammlung
7. Deponie
8. Entsorgung gefährlicher Abfälle
9. Anlagen für die Entsorgung von Sonderabfällen gemäß § 17.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

(1) Im Zusammenwirken mit allen interessierten Organisationen und Einrichtungen verfolgt die Stadt mit größtem Nachdruck und Einsatz das Ziel, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Alle Haushalte sind gehalten, die Menge der Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Abfälle sind getrennt zu halten und zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann.

(3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen sind Speisen und Getränke ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben.

## **§ 3 Abfallberatung**

Die Stadt informiert und berät die Erzeuger\*innen und Besitzer\*innen von Abfällen mit dem Ziel, Abfälle weitestgehend zu vermeiden, zu vermindern bzw. zu verwerten

## **§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht**

(1) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns nach Maßgabe der Satzung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle;
2. die in Anlage 1 genannten Abfälle (§ 20 Abs. 3 S. 1 und 2 KrWG). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Außerdem kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der nach dem Abfallrecht zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann Besitzer\*innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf dem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme der Abfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 e, 3 f, 3 g und 4;

2. Abfälle, die infolge ihrer Zusammensetzung besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen für das Abfuhrpersonal hervorrufen bzw. die die Transporteinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

(5) Für einzelne Abfälle können Abfallbesitzer\*innen zu einer Vorbehandlung oder einer besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind Besitzer\*innen der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Eigentümer\*innen von bebauten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt auch für die Erzeuger\*innen und Besitzer\*innen von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden (§ 7 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung). Diese Erzeuger\*innen und Besitzer\*innen haben Abfallbehälter in dem durch § 21 Abs. 7 Satz 1 und 2 dieser Satzung vorgegebenen Umfang zu nutzen.

(2) Für die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer\*innen und alle Besitzer\*innen von Abfällen im Stadtgebiet besteht im Rahmen dieser Satzung Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies gilt auch für die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 genannten Erzeuger\*innen und Besitzer\*innen gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden.

(3) Die genannten Pflichten gelten entsprechend für die sonst dinglich oder schuldrechtlich zum Besitz der Grundstücke Berechtigten.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

(5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

1. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
2. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird;
3. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Stadt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall auf schriftlichen Antrag erteilen, soweit die Erzeuger\*innen und Besitzer\*innen die ordnungsgemäße Entsorgung in eigenen Anlagen nachweislich gewährleisten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(7) Die Stadt kann Grundstückseigentümer\*innen, die einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung befreien, wenn dabei glaubhaft gemacht wird, dass die anfallenden Bioabfälle vollständig

einer fachgerechten Kompostierung auf dem eigenen Grundstück zugeführt werden. Als fachgerechte vollständige Kompostierung im Sinne dieser Satzung gilt neben der Sammlung die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials. Der fertige Kompost muss sachgerecht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.

## **§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig Abfälle an, so haben nach § 5 Verpflichtete dies grundsätzlich schriftlich der Stadt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und die erforderlichen Angaben zu machen. Entsprechendes gilt, wenn wegen veränderter Umstände eine wesentliche Veränderung der Menge des regelmäßig anfallenden Abfalls zu erwarten ist oder eine sonstige gebührenrelevante Veränderung vorgenommen wird.

(2) Alle Personen, bei denen Abfälle anfallen, sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung und die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung notwendigen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung an die beauftragten Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden.

(3) Die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

## 2. Abschnitt: Entsorgung der Abfälle

### **§ 7 Grundsatz**

Abfälle sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Einrichtungen und Anlagen, die die Stadt oder von ihr Beauftragte bereithalten, zu entsorgen. Für Abfälle zur Verwertung gelten auch die nachfolgend genannten abweichenden Regelungen.

### **§ 8 Papier und Pappe**

(1) Papier und Pappe sind über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Papierbehälter (Blaue Tonnen) der Verwertung zuzuführen. Papier und Pappe können auch auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(2) Verwertbar sind insbesondere: Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Korrespondenzen, Schulhefte, Notizpapier, Papier aus Datenverarbeitungsanlagen, Packpapier, Kartonagen, Schachteln, Fensterbriefumschläge.

## **§ 9 Glas**

Hohlglas ist zu einem der zahlreichen im gesamten Stadtgebiet aufgestellten Spezialcontainer für die Glassammlung zu bringen und dort getrennt nach Weiß- und Buntglas einzufüllen oder kann über die städtischen Wertstoffhöfe der Verwertung zugeführt werden. Flachglas in größeren Mengen kann an den städtischen Wertstoffhöfen angeliefert werden.

## **§ 10 Altmetalle**

Sperrige Altmittelgegenstände aus privaten Haushaltungen sind über die getrennte Schrottsammlung der Sperrgutabfuhr zu entsorgen oder können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

## **§ 11 Verpackungsmaterial**

Bei privaten Endverbraucher\*innen als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen sind, unbeschadet der Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung, einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) zuzuführen.

## **§ 11 a Alttextilien**

Alttextilien sind frei von Verunreinigungen mit anderen Abfällen und in Kunststoffsäcken verpackt auf den Wertstoffhöfen und der Schadstoffsammelstelle in die hierfür bereitgestellten Behälter zu geben.

## **§ 12 Kompostierbare Stoffe**

(1) Pflanzliche Abfälle aus Garten-, Park- und Friedhofsanlagen sind auf folgende Weise der Verwertung zuzuführen:

1. Kompostierung auf dem eigenen Grundstück;
2. kostenlose Selbstanlieferung bis zu 1 m<sup>3</sup> Gartenabfälle und Grüngut an je einem Abgabetermin im Frühjahr und im Herbst zu den Sammelcontainern, die von der Stadt auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden. Standplätze und Termine der Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gegeben;
3. Selbstanlieferung zu einer zugelassenen Kompostierungsanlage;
4. Selbstanlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen;
5. über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Bioabfallbehälter (Braune Tonne).

§ 2 der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 11. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 637) bleibt unberührt.

(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Küchen- und Gartenabfälle. Soweit diese nicht einer Verwertung gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 zugeführt werden, sind sie über die auf den einzelnen Grundstücken aufgestellten Bioabfallbehälter der Verwertung zuzuführen; § 5 Abs. 7 Satz 1 bleibt

hiervon unberührt. Der Stadt überlassene Bioabfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht kompostiert werden können, führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel einer gesonderten Entsorgung zu.

(3) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Bioabfallbehälter werden auch als sogenannte Saisonbioabfallbehälter ausgegeben. Diese Behälter werden nur im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. des Jahres geleert. Im übrigen Zeitraum müssen die organischen Abfälle auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 7 kompostiert werden oder über die auf dem Grundstück ständig aufgestellten Bioabfallbehälter entsorgt werden. Saisonbioabfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden und verbleiben ganzjährig auf den betroffenen Grundstücken.

(4) Für die kostenpflichtige Anlieferung von Grünschnitt auf den Wertstoffhöfen wird eine sogenannte „GrünGutKarte“ angeboten. Diese ist vorab käuflich zu erwerben.

### **§ 13 Bauabfälle**

(1) Bau- und Abbruchabfälle sind z.B.:

1. Bodenaushub
  - a) Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (17 05 04)
  - b) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 05 03\*)
2. Straßenaufbruch
  - a) kohlenbeerhaltige Bitumengemische (17 03 01\*)
  - b) Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (17 03 02)
3. Bauschutt
  - a) Beton (17 01 01)
  - b) Ziegel (17 01 02)
  - c) Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03)
  - d) Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (17 08 01\*)
  - e) Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (17 08 02)
  - f) asbesthaltige Baustoffe (17 06 05\*) (in Big Bag verpackt anliefern)
  - g) anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (170603\*);
  - h) Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten(17 01 06\*)
  - i) HBCD-haltige Dämmstoffe sind gemäß § 3 Abs. 1 der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung getrennt zu überlassen.
4. gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (17 09 04)

(2) Kleinere Mengen von Bauabfällen können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

### **§ 14 Abfall zur Beseitigung**

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt voneinander zu erfassen und bereitzustellen. Abfälle zur Beseitigung sind durch die Sammelsysteme der Stadt zu entsorgen.

---

\* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

## **§ 15 Schadstoffbelastete Abfälle**

(1) Schadstoffbelastete Abfälle sind solche Stoffe, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dies gilt vor allem für Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Haushaltschemikalien, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl, Asbest.

(2) Die in privaten Haushaltungen anfallenden schadstoffbelasteten Abfälle sind, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit oder Rückgabe- bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht, bei der städtischen Schadstoffsammelstelle nach Maßgabe der Benutzungsordnung abzugeben. Die Orte und Termine der mobilen Schadstoffsammlung werden gesondert bekannt gegeben.

(3) Schadstoffbelastete Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nicht mobil gesammelt, sondern können nach Maßgabe der Benutzungsordnung bei der städtischen Schadstoffsammelstelle kostenpflichtig abgegeben werden. (*weggefallen*)

(4) Für die Anlieferung schadstoffhaltiger Abfälle gilt eine Gewichtsbeschränkung je Anlieferung gemäß Anlage 2. Dabei darf das dort angegebene Volumen bzw. Bruttogewicht je Abfallbehälter nicht überschritten werden. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Asbesthaltige Abfälle müssen unabhängig von ihrer Menge ausschließlich in reißfester Baufolie oder in geeigneten Plastiksäcken verpackt und mit Klebeband staubdicht verschlossen angeliefert werden. Nicht verpackte asbesthaltige Abfälle werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Folie, Klebeband und Bändchengewebesäcke sind gegen Gebühr auf den Wertstoffhöfen erhältlich. Nachtspeicheröfen werden nur nach vorheriger Anmeldung und ausschließlich im Wertstoffzentrum Kiel, Clara-Immerwahr-Straße, entgegengenommen. Anmeldeformulare sind auf der ABK-Homepage erhältlich. Nachtspeicheröfen sind vor der Anlieferung entweder in reißfeste PE Folie luftdicht zu verpacken oder es sind alle Öffnungen und Montageschlitz mit reißfestem Gewebeklebeband zu verschließen; anschließend ist das Gerät auf einer Euro-Palette mit mindestens 3 angemessenen starken Bändern (2 quer, 1 längs) zu verzurren. Unverpackte oder unzureichend verpackte Geräte sowie Geräte in demontiertem, teildemontiertem oder beschädigtem Zustand kann der ABK zurückweisen oder auf Kosten des\*der Anliefernden einer geeigneten Entsorgung zuführen.

## **§ 16 Elektrische und elektronische Geräte**

(1) Altgeräte gemäß § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), welche aus privaten Haushalten stammen, sind über eine getrennte Erfassung zu entsorgen. Dabei sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und getrennt zu überlassen.

(2) Für die Entsorgung von Altgeräten gemäß Abs. 1 bietet die Stadt folgende Sammelsysteme an:

1. Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung. Diese Abholung ist auf zwei Geräte pro Geräteart begrenzt, z. B. zwei Fernsehgeräte, zwei Radiogeräte und zwei Computer. Die Geräte sind analog den Vorgaben von § 18 Abs. 5, Abs. 6 Abfallsatzung bereitzustellen. Die Bedarfsabholung gilt nicht für Gasentladungslampen, Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.
2. Abgabe bei den städtischen Wertstoffhöfen; ausgenommen sind Gasentladungslampen.

3. Abgabe bei der Schadstoffsammelstelle, ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.

(3) Die Stadt kann die kostenlose Abholung oder Annahme nach Absatz 2 verweigern, sofern die Geräte aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten ebenso für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

## **§ 17 Sonderabfälle**

(1) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die gemäß § 4 nicht von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, jedoch nicht über die in § 1 genannten Erfassungssysteme und Anlagen entsorgt werden können. Diese werden von der Stadt einer anderen zugelassenen Entsorgung zugeführt. Abfallerzeuger\*innen haben grundsätzlich freie Wahl unter allen am Markt tätigen Entsorgungsunternehmen. Die Stadt beauftragt das ausgewählte Unternehmen mit der Abfallentsorgung, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Für die Leerung von Öl- und Benzinabscheidern (Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 130502), Sandfängen (feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 130501\*) und Fettabscheidern (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, EAV-Schlüsselnummer 020204\*) findet die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Die Entsorgungstermine werden von der Stadt festgelegt. Bei Bedarf entleert die Stadt die Abscheideranlagen auf Abruf auch zusätzlich.

(4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorgeschriebene Wartung der Abscheideranlagen und vorgeschalteter Sandfänge sind die Anschlusspflichtigen verantwortlich. Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung leicht zugänglich sein.

## **§ 18 Sperrgut**

(1) Sperrgut im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände, die aufgrund ihrer sperrigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Nicht zum Sperrgut gehören u. a. Bauschutt, ausgebaute Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Geräte und Gegenstände des Gartenbereichs (ausgenommen Gartenmöbel) sowie Gartenspielgeräte, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle, Textilien sowie mit Hausmüll und Hausrat befüllte Säcke und Kartons. Ebenfalls nicht zum Sperrgut im Sinne dieser Satzung gehören sperrige Hausratsgegenstände, welche im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten anfallen, sowie produktionsspezifische sperrige Abfälle aus Gewerbebetrieben. Soweit Sperrgut wegen seines Gewichtes, Umfangs oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr.

---

\* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle



(2) Sperrgut wird auf Antrag des\*der Abfallbesitzer\*in abgefahren. Der Antrag kann schriftlich (unter Verwendung der standardisierten Antragskarten per Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel gestellt werden. Der\*die Abfallbesitzer\*in hat Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben.

(3) Als gebrauchsfähig angemeldete Gegenstände, derer sich der\*die Antragsteller\*in im Rahmen der Sperrgutabfuhr entledigen will, sind getrennt aufzuführen. Sie werden zu einem gesonderten Termin direkt aus den Haushaltungen (Sanfte Sperrgutabfuhr) abgeholt und einer Weiternutzung zugeführt. Das Abfuhrpersonal der Stadt prüft am Abfuhrort, ob die angemeldeten Gegenstände gebrauchsfähig und marktgängig sind; sollte dies nicht der Fall sein, sind diese als Sperrmüll zu entsorgen.

(4) Sperrige Altmetallgegenstände gemäß § 10 sowie elektrische und elektronische Geräte gemäß § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut bereitzustellen.

(5) Das Sperrgut ist von dem\*der Antragsteller\*in am Abfuhrtag bis zur vorgegebenen Uhrzeit auf öffentlichem Grund direkt am Straßenrand einer mit einem Sperrmüllfahrzeug zu befahrenden Straße ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs unter Beachtung der notwendigen Verkehrssicherungspflicht bereitzustellen. In Ausnahmefällen, in denen eine Bereitstellung auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, kann das Sperrgut auf privater Fläche ebenerdig in Nähe zum Fahrbahnrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Ein Transportweg von 15 m darf dabei nicht überschritten werden.

(6) Der Ablageplatz ist so zu wählen, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird. Sollten Rückwärtsfahrten allerdings nicht vermeidbar sein, gelten hierzu die Bestimmungen aus der DGUV Regel 114-601. Sind die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt, kann die Stadt in Einzelfällen anordnen, dass die Sperrgüter nach ihrer Maßgabe an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße bereitgelegt werden.

(7) Die Sperrgutabfuhr ist grundsätzlich zweimal jährlich pro Haushalt bis zu jeweils 20 Hausratsgegenständen kostenlos. Zusätzliche Termine sind gebührenpflichtig. Sollen mehr als 20 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 20 zusätzliche Teile eine Gebühr erhoben.

(8) Sperrgut im Sinne dieser Satzung kann bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> monatlich an den städtischen Wertstoffhöfen kostenlos angeliefert werden. Die diese Mengengrenzung übersteigende Anlieferungsmenge ist gebührenpflichtig. Sperrgutbesitzer\*innen aus privaten Haushaltungen haben ihr Sperrgut selbst zu den Höfen zu bringen. Sperrgut aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird ausschließlich als Abfall zur Verwertung kostenpflichtig entgegengenommen. Die Anliefernden haben ihr Sperrgut nach Anweisung des Hofpersonals in die bereitgestellten Behältnisse zu sortieren.

(9) Gegenstände, die gemäß § 18 Abs. 1 nicht als Sperrgut gelten, werden im Rahmen des "Sperrgut plus"-Service gebührenpflichtig abgefahren. Schadstoffhaltige Abfälle sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, sind von der Abholung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt. Es gilt eine Mengengrenzung von maximal 20 Teilen. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

(10) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger Express-Sperrguttermin angeboten. Der vollständige Antrag für diesen Termin muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel bis spätestens um 13 Uhr am Vortage des Abfuhrtages vorliegen.

(11) Für die Unterstützung beim Herausstellen von Sperrgut bietet die Stadt einen kostenpflichtigen Bereitstellungsservice auf Bestellung an. Schadstoffhaltige Abfälle, sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand transportiert und verladen werden können, sind von dem Bereitstellungsservice ausgeschlossen. Pro Bereitstellungsservice werden maximal 10 Gegenstände zur Abholung bereitgestellt.

### 3. Abschnitt: Entsorgungsanlagen und Behältersysteme

#### **§ 19 Behälterarten**

(1) Zugelassen für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sind folgende Behälter:

1. für Papier und Pappe: Behälter mit 120 l, 240 l, und 1.100 l Füllvolumen (Blaue Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>;
2. für Weiß- und Buntglas: Spezialcontainer;
3. für Leichtstoffe: Säcke mit 90 l Inhalt (Gelber Sack) und Behälter mit 240 l, 360 l und 1.100 l Füllvolumen (Gelbe Tonnen);
4. für Bioabfälle: Behälter mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllvolumen (Braune Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m<sup>3</sup>. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 40 l- resp. 80 l-Bioabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf die vereinbarte Füllmenge nicht überschreiten. Auf Antrag stellt die Stadt für die 40 – 240 l-Behälter spezielle Filterdeckel zur Verfügung.
5. für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall): Behälter mit 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 5.000 l Füllvolumen (Graue Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 40 l Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 40 l nicht überschreiten.
6. für Sonderabfälle: Spezialbehälter;
7. für verschiedene Abfälle: Großcontainer von 6 bis 34 m<sup>3</sup>.

(2) Außer festen Abfallbehältern sind für Restabfall und für Grüngut bei vorübergehend verstärktem Abfallaufkommen folgende Abfallsäcke mit dem Aufdruck "Landeshauptstadt Kiel" zu verwenden:

1. Abfallsäcke für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 110 l. Das Gewicht des befüllten Restabfallsackes darf 20 kg nicht überschreiten;
2. Abfallsäcke für Grüngut mit einem Fassungsvermögen von 60 l. Das Gewicht des befüllten Grüngutsackes darf 20 kg nicht überschreiten.
3. Abfallsäcke für Laub mit einem Fassungsvermögen von 120 l. Das Gewicht des befüllten Laubsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

Abfallsäcke werden bei der regelmäßigen Abfuhr mit abgeholt und müssen verschlossen und transportfähig sein. Fehlbefüllte Abfallsäcke werden nicht entsorgt.

(3) Die Behälter gemäß Abs. 1 Nr. 1., 4., 5. und 7. werden von der Stadt gestellt und bleiben in deren Eigentum. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter zu übernehmen und sachgemäß zu behandeln. In die Behälter dürfen nur zugelassene Abfälle eingefüllt werden. Beschädigungen oder Verlust sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen sind für das Sauberhalten der ihnen überlassenen Behälter verantwortlich; verschmutzte Behälter können auf Antrag gebührenpflichtig gereinigt bzw. ausgetauscht werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel immer geschlossen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen heißer Abfälle nicht erlaubt.

(5) Für Kieler Bürger\*innen werden zur Vorsortierung von Bioabfall in Haushalten Vorsortierbehälter (ca. 5 l) inklusive zehn entsprechenden Biotüten sowie zusätzliche Biotüten im Zehner-Paket gegen Gebühr angeboten. Die in Satz 1 genannte Kombination und die Zehner-Biotüten können beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel käuflich erworben werden.

## **§ 20 Sortenreine Sammlung**

In die von der Stadt bereitgestellten Behälter und Abfallsäcke dürfen nur die Abfälle eingefüllt werden, für die sie vorgesehen sind.

## **§ 21 Behälterkapazität**

(1) Die Stadt bestimmt grundsätzlich und insbesondere aus technischen und arbeitsrechtlichen Gründen die Art und die Anzahl der Behälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen erforderlich ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehälter bereitstehen. Bei Behälteranmeldungen ab dem 01.01.2014 werden bei Transportwegen auf denen mehr als eine Stufe vorhanden ist, grundsätzlich nur Behälter bis zu einem maximalen Füllvolumen von 120 l aufgestellt.

(2) Bei der Zuweisung der Restabfallbehälter wird ein Behältervolumen von je 20 l je Woche und Person zugrunde gelegt. Auf Antrag kann die Stadt das Behältervolumen auf 10 l je Woche und Person reduzieren, wenn der\*die Grundstückseigentümer\*in erklärt, dass die angebotenen abfallwirtschaftlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden und das Grundstück nur zu Wohnzwecken genutzt wird. Die 40 l-Restabfallbehälter werden auf schriftlichen Antrag für Grundstücke zugelassen, auf denen eine Person (Leerung alle vier Wochen) oder zwei Personen (Leerung alle zwei Wochen) im Melderegister registriert sind.

(3) Die 40 l-Bioabfallbehälter werden auf schriftlichen Antrag für Grundstücke zugelassen, die nur zu Wohnzwecken genutzt und lt. Melderegister von nur einer Person bewohnt werden. Bei einer Eigenkompostierung, die schriftlich von dem\*der Antragsteller\*in bestätigt werden muss, kann der 40 l Bioabfallbehälter, unabhängig von der im Melderegister registrierten Personenzahl, auf Antrag ebenfalls zugelassen werden. Die Entscheidung über die Aufstellung von Bioabfallbehältern in Hinterhöfen oder Kellern, die aus hygienischen und/oder aus Standplatzgründen problematisch sein kann, trifft die Stadt einvernehmlich mit den Grundstückseigentümer\*innen; im Konfliktfall behält sich die Stadt die Entscheidung vor.

(4) In Ausnahmefällen kann die Stadt die Verwendung von Restabfallsäcken anordnen.

(5) Die Stadt kann für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke die gemeinsame Benutzung von Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehältern vorsehen oder auf Antrag widerruflich zulassen.

(6) Gemeinschaftliche Entsorgungsstandplätze können von der Stadt nach Vorlage eines Antrages aller angeschlossenen Grundstückseigentümer\*innen aufgelöst oder verändert werden.

(7) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestimmt die Stadt das bei den Anfallstellen im Einzelfall erforderliche Restabfallbehältervolumen, welches für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle notwendig ist. Jede\*r Erzeuger\*in oder Besitzer\*in von Abfällen, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen, ist eine Anfallstelle. Für jede Anfallstelle

muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Soweit ein Grundstück nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, ist die Anzahl von Restabfallbehältern erforderlich, die nach Art und Umfang in der Nutzung erfahrungsgemäß zur ordnungsgemäßen Entsorgung benötigt wird.

(8) Reicht das im Einzelfall festgelegte Behältervolumen wiederholt nicht aus, werden die nach den tatsächlichen Verhältnissen zusätzlich erforderlichen Behälter aufgestellt. Die Stadt kann die Anzahl der Abfallbehälter auf Antrag vermindern, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

(9) Auf Antrag können Behälter befristet aufgestellt und befristet oder unbefristet aufgestellte Behälter zusätzlich geleert werden.

(10) Der Einsatz von Abfallpressen und Abfallschreddern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

(11) Erhöhungen des vorhandenen Behälterbestandes sowie Verkürzungen des Leerungsintervalls werden zum 1. eines Monats, Reduzierungen des Behälterbestandes sowie Verlängerungen des Leerungsintervalls zum 1. des Folgemonats vorgenommen.

(12) Restabfall bis zu einer Menge von 110 l (Größe eines Abfallsackes) kann auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden, wenn er als Sortierrest bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung anfällt.

## **§ 22 Müllschleusen**

(1) Die Stadt geht davon aus, dass ein ordnungsgemäßer und sauberer Betrieb von Müllschleusen die Getrenntsammlung und sortenreine Erfassung der Abfälle fördert.

(2) Die Stadt kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den\*die Grundstückseigentümer\*in unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird im Antrag dargelegt, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Papierabfall, Bioabfall und gelber Sack / Gelbe Tonne) pro Abfallerzeuger\*in, der\*die angeschlossen ist, bzw. pro Standort gerechnet wird. Hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger\*in bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von 3 Monaten zu dokumentieren.
- b) Der\*die Grundstückseigentümer\*in legt eine Prognose auf der Grundlage von Erfahrungen anderer Standorte mit vergleichbarer Struktur über die zukünftige Abfallverteilung vor.
- c) Bei Behälterreduzierungen wird § 21 Abs. 1 und 2 berücksichtigt.

(3) Grundstückseigentümer\*innen, die eine Müllschleuse betreiben, tragen dafür Sorge, dass es im Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, sind diese von den Grundstückseigentümer\*innen ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Stellt die Stadt wiederholt Übermüll am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 2a und 2b angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen bzw. das Leerungsintervall in Verbindung mit § 25 unter Berücksichtigung der Regelabfuhr seitens der Stadt dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Übermüll von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen ist nicht zulässig.

(5) Eine Zusammenfassung von Standplätzen für den Betrieb von Müllschleusen ist nicht zulässig. Auf § 5 Abs. 4 wird verwiesen.

(6) Behälterreduzierungsanträge sind erst nach Genehmigung der Müllschleuse zulässig/stattzugeben.

(7) Stellt die Stadt Zuwiderhandlungen gegen die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

### **§ 23 Unterflursysteme**

(1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m<sup>3</sup> Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3, 4 und 5 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.

(2) Die Stadt benennt Hersteller\*innen und Modelle der für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflursysteme. Stadt und Grundstückseigentümer\*innen stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Unterflursystems ab; die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(3) Unterflursysteme werden für Restabfall, Altpapier und Bioabfall angeboten und eingesetzt.

(4) Auf schriftlichen Antrag des\*der Grundstückseigentümer\*in oder des\*der Inhaber\*in grundstücksgleicher Rechte (im Rahmen dieses Paragraphen einheitlich Grundstückseigentümer\*innen genannt) kann die Stadt auf dem Grundstück des\*der Antragsteller\*in Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen.

Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass

1. die Stadt über ausreichend Mittel für die Beschaffung der benötigten Unterflursysteme verfügt;
2. der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
3. der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzerinnen und Nutzer befindet;
4. die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind.

Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich Stadt und Grundstückseigentümer\*innen ab. Die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(5) Der\*die Grundstückseigentümer\*in lässt die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen. Die Stadt setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Den Unterflurbehälter stellt die Stadt; er verbleibt in ihrem Eigentum. Für die regelmäßige Leerung, Wartung und die dafür erforderlichen Arbeiten ist die Stadt berechtigt, jederzeit das Grundstück ungehindert zu betreten und mit den hierfür notwendigen Fahrzeugen zu befahren. Für die Nutzung des Unterflurbehälters zahlt der\*die Grundstückseigentümer\*in eine Gestellungsgebühr und eine Entsorgungsgebühr für die Entsorgung der eingesammelten Abfälle.

(6) Grundstückseigentümer\*innen, die Unterflurbehälter aufgrund einer Vereinbarung nach dem im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2020 angebotenen Vollfinanzierungsmodell nutzen, zahlen zusätzlich eine Gebühr für die geleistete Erstellung und Finanzierung der erforderlichen Baugrube sowie des Betonschachts inklusive Sicherheitsplattform (Behälterschacht).

(7) Grundstückseigentümer\*innen haben sich für einen Zeitraum von entweder 10 oder 20 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Die Nutzung anderer Abfallbehälter alternativ zum Unterflursystem ist während des verpflichtenden Nutzungszeitraumes ausgeschlossen.

(8) Das Unterflursystem wird durch die Stadt jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen.

(9) Die Unterflursysteme werden mit oder ohne Schließsystem ausgeliefert. Eventuelle Mehrkosten aufgrund der Änderung eines Schließsystems oder der Vervielfältigung erforderlicher Schlüssel trägt der Grundstückseigentümer.

(10) Auf Antrag können Unterflurbehälter zusätzlich gegen Gebühr geleert werden.

## **§ 24 Standplätze und Transportwege**

(1) Die Stadt entsorgt die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter von den auf den angeschlossenen Grundstücken einzurichtenden Standplätzen. Die Standplätze sind mit der Stadt abzustimmen und alle von der Stadt gestellten Behälter sollten einen gemeinsamen Standplatz haben. Sie sind von dem\*der Anschlusspflichtigen so anzulegen, dass die Behälter gefahrlos und ohne besondere Schwierigkeiten zum Sammelfahrzeug zu transportieren sind. Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört eine ausreichende Beleuchtung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung.

(2) Der Standplatz ist so zu wählen, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird. Sollten Rückwärtsfahrten allerdings nicht vermeidbar sein, gelten hierzu die Bestimmungen aus der DGUV Regel 114-601. Sind die Voraussetzungen hierzu nicht erfüllt, kann die Stadt in Einzelfällen anordnen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße oder an einem zentralen Standplatz bereitgestellt werden. Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Sammlung, zum Transport, zur Behandlung oder zur Entsorgung von Abfall kann die Stadt räumlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen. Anschlusspflichtige und Abfallbesitzer\*innen sind zur Teilnahme an dem Modellversuch verpflichtet, ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Mehr- oder Minderkosten dürfen dabei nicht geltend gemacht werden.

(3) Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn der Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereitgestellt wird. Die Regelung zur Aufhängung in Satz 1 hat ab dem 01.01.2011 Gültigkeit. Es dürfen keine Stufen vorhanden sein, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, die einen Transport der Behälter durch 2 Personen bei vertretbarem Aufwand möglich machen. Ist dies nicht möglich, muss die Bereitstellung an einem Standplatz erfolgen, der vom Sammelfahrzeug angefahren werden kann.

(4) Der Transportweg für die Behälter darf nicht mehr als 15 m vom Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße betragen; dabei wird der über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün) führende Transportweg nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Die Standplätze und die Transportwege müssen an den Abfuhrtagen frei zugänglich sein. Die Durchgangsbreite des Transportweges muss mindestens 1,10 m für 40 l - 240 l und 1,5 m für 1.100 l Behälter betragen. Ausnahmen zu der in Satz 3 genannten Regelung sind mit der Stadt abzustimmen. Der Standplatz für Behälter ab 5.000 l muss vom Sammelfahrzeug angefahren werden können.

(5) Können vor dem 01.01.2002 errichtete Standplätze oder Transportwege aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand den Vorschriften dieser Satzung angepasst werden, wird zur Abgeltung des hierdurch verursachten Mehraufwandes ein Transportzuschlag nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. In Ausnahmefällen können auf Antrag des\*der Grundstückseigentümer\*in bei nach dem 01.01.2002 errichteten nicht satzungsgemäßen Standplätzen die

Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz abgeholt werden, sofern dabei nicht mehr als eine Stufe zu überwinden ist.

(6) Der Transportzuschlag entfällt, wenn der\*die Anschlusspflichtige den Behälter am Abfuhrtag zur Entleerung bis 6 Uhr bereitstellt (Bereitstellung). Dazu bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt. In den genehmigten Fällen sind die Behälter am Abfuhrtag zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten auf privater Fläche an der Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zum Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße oder, wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, auf dem Bürgersteig, in Ausnahmefällen auch am äußeren Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die bereitgestellten Behälter müssen frei zugänglich sein. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Bei Veränderungen von Standplätzen darf die Transportzugänglichkeit verglichen mit dem bisherigen Zustand nicht verschlechtert werden.

(7) Bei Wohnanlagen, deren Erschließung nicht für Sammelfahrzeuge zugelassen ist, ist ein Gemeinschaftsstandplatz innerhalb von 15 m zur befahrbaren Straße einzurichten.

(8) Türen und Tore auf dem Transportweg, die nicht selbständig offen stehen bleiben und dadurch eine reibungslose Abfallbeseitigung behindern, müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein. Sie müssen so weit zu öffnen sein, dass der Transport nicht behindert wird. Türhaken sind in einer Mindesthöhe von 80 cm anzubringen.

(9) Die Restabfall-, Laub- und Grüngutsäcke sind am Abfuhrtag zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten am Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen.

(10) Schäden, die dem ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter zuzuordnen sind, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

(11) Besteller\*innen von Großcontainern sind verantwortlich für das Vorhalten eines geeigneten Standplatzes, der genügend Raum für die Aufstellung des Containers bietet. Dabei ist auch die notwendige Rangierfreiheit der Containerfahrzeuge für die Aufstellung oder Abholung des Containers zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Standplätzen auf privaten Grundstücken übernehmen die Besteller\*innen die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit Containerbewegungen auf der privaten Standfläche entstehen.

## **§ 25 Abfuhrzeiten**

(1) Die Stadt bestimmt die Zeit und die Häufigkeit der Abfuhr. Grundsätzlich kann die Abfuhr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.

(2) Die Bioabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen entleert. Die Papierbehälter werden grundsätzlich einmal alle vier Wochen entleert. Ausnahmen legt die Stadt fest.

(3) Die Restabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen geleert. Von dieser Regelung werden auf Antrag die 1.100 l Restabfallbehälter ausgenommen, wenn keine ausreichende Stellfläche vorhanden ist oder eingerichtet werden kann. Die 40 l Restabfallbehälter werden alle zwei Wochen oder alle vier Wochen geleert.

(4) Die Unterflurbehälter gemäß § 23 werden wie folgt entleert:

1. für Restabfall und Bioabfall: grundsätzlich einmal alle zwei Wochen;
2. für Papier: grundsätzlich einmal alle vier Wochen.

Ausnahmen legt die Stadt fest.

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### **§ 26 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

##### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

1. die Auskunftspflichten nach § 6,
2. die getrennte Entsorgung nach § 14,
3. die separate Erfassung von schadstoffbelasteten Abfällen nach § 15 Abs. 2,
4. die separate Erfassung von elektrischen und elektronischen Geräten nach § 16,
5. die sachgemäße Behandlung der Behälter nach § 19 Abs. 4,
6. die sortenreine Sammlung nach § 20,
7. den Anschluss des Grundstückes an die städtische Einrichtung und die Abholung der Abfälle nach § 21 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

##### **§ 28 Sonstige Verstöße gegen die Satzung**

Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehen gelassen oder ungeleert zurückgebracht. Soweit der\*die Verursacher\*in bzw. der\*die Grundstückseigentümer\*in nicht unverzüglich einen sachgemäßen Befüllungszustand herstellt, behält sich die Stadt vor, den Behälter nachzubehandeln. Die Kosten für vergebliche Anfahrten, Behältertransporte und ggf. Nachbehandlung werden dem\*der Verursacher\*in bzw. dem\*der Grundstückseigentümer\*in in Rechnung gestellt. Abfall, der nicht absprachegemäß zur Sperrgutsammlung bereitgestellt wurde, wird auf Kosten des\*der Verursacher\*in abgefahren.

##### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit ihren Anlagen 1 und 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch die 12. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 16.12.2019 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 19.12.2019), wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

Kiel, den 24.11.2020

Der Oberbürgermeister  
Dr. Ulf Kämpfer



<b>Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 2) Liste der von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten</b>	
<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen

05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen

10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährl. Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische

18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

\* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

**Anlage 2 (zu § 15 Abs. 4):  
Mengenbegrenzung für die Anlieferung bei der Schadstoffsammelstelle**

<b>Abfallart</b>	<b>Max. Anlieferungs- menge</b>	<b>Max. Behältervolumen/ -bruttogewicht</b>
Autoakkus	60 kg	35 kg
Altmedikamente	20 kg	20 l
Altöl	50 kg	35 l
Farben, Lacke	100 kg	35 l
Fotochemikalien	20 kg	10 l
Holzschutzmittel	20 kg	10 l
Knopfzellen	0,1 kg	1 l
Laugen	20 kg	10 l
Leuchtstoffröhren	10 Stk	
Ölgemische, Kraftstoffe	50 kg	35 l
Organische Lösungsmittel	20 kg	10 l
Pflanzenschutzmittel, Insektizide	10 kg	5 l
Quecksilber	1 kg	1 l
Säuren	30 kg	30 l
Spraydosen	20 Stk	
Trockenbatterien	5 kg	5 l
Chemikalien	10 kg	1 l
Sonstige Stoffe	50 kg	35 l
Feuerlöscher	2 Stk	12 kg

In der vorstehenden Lesefassung sind die folgenden Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 03.12.2021



# Satzung

## über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 05.12.2019

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, der des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2019 nachstehende Satzung:

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

### Inhaltsverzeichnis

#### **I Allgemeiner Teil**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Überlassungsregelungen
- § 4 Datenschutz
- § 5 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 6 Abfallberatung

#### **II Entsorgung der Abfälle**

- § 7 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 8 Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier, Pappe, Kartonagen
- § 10 Sonstige Abfälle zur Verwertung
- § 11 Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung
- § 12 Sperrige Abfälle
- § 13 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen
- § 14 Ölhaltige Abfälle
- § 15 Zugelassene Abfallbehälter
- § 16 Entleerung der Abfallbehälter
- § 17 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 18 Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Gebühren

#### **III Schlussbestimmungen**

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

#### **I Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und verfolgt dabei zugleich das Ziel, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

- (2) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung der Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.
- (3) Der Kreis hat eine „Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH - AWKP -“ gegründet. Die AWKP ist verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können und nicht nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Der Kreis arbeitet in geeigneten Bereichen der Abfallwirtschaft mit den Städten, Ämtern und Gemeinden zusammen.

## § 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung sind die Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Kreis entsorgt in seinem Gebiet Abfälle nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung. Er kann sich zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Von der Entsorgung sind ausgeschlossen
  - 3.1 die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle;
  - 3.2 Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können. Dazu zählen insbesondere die in § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten gefährlichen Abfälle;
  - 3.3 alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Positivliste als Anlage 1 der Satzung aufgeführt sind;
  - 3.4 Abfälle zur Beseitigung, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (z.B. Wasserfahrzeuge);
  - 3.5 asbesthaltige Abfälle;
  - 3.6 Abfälle sowie Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %;
  - 3.7 Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 25 KrWG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Kreis kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (4) Der Entsorgungsausschluss gem. Abs. 3 gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Abfälle, soweit sie dem Kreis von den Betrieben und Einrichtungen überlassen werden:
  - 4.1 Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130501);
  - 4.2 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130502);
  - 4.3 ölhaltige Abfälle (Abfallschlüssel 160708);
  - 4.4 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 160114);
  - 4.5 Bremsflüssigkeit (Abfallschlüssel 160113);
  - 4.6 andere Brennstoffe, einschließlich Gemische (Abfallschlüssel 130703);
  - 4.7 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Abfallschlüssel 150202).
- (5) Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.

- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- 6.1 Gewerbeabfälle, die vom Kreis entsorgt werden und die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
  - 6.2 Garten- und Parkabfälle, ausgenommen haushaltsübliche Mengen in zugelassenen Behältern;
  - 6.3 Bauabfälle (Baustellenabfälle und Bauschutt) und Straßenaufbruch;
  - 6.4 Altreifen.
- (7) Für einzelne Abfälle kann eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe vom Abfallbesitzer gefordert werden, wenn dieses für den Transport und die Behandlung in einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (8) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung nach Maßgabe des KrWG verpflichtet.

### § 3 Überlassungsregelungen

- (1) Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich oder vergleichsweise genutzter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle dem Kreis nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung dem Kreis zu überlassen. Schiffsabfälle sind in den vom jeweiligen Hafentreiber bereitzustellenden zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Bei Hafengrundstücken gelten die anfallenden Schiffsabfälle als Abfälle der Hafengrundstücke.
- (4) Eigentümer von Flächen, auf denen Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden sowie Veranstalter solcher Feste sind verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltungen ausreichende Behältnisse für die Aufnahme von Abfällen bereitzustellen (§§ 7, 11 und 15 Abs. 2 Ziff. 2.6 gelten entsprechend). Bei solchen Veranstaltungen sollten Speisen und Getränke in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
- (5) Überlassungsrechte/-pflichten nach Abs. 3 bestehen nicht
- 5.1 für die in § 2 Abs. 3 und 5 genannten Abfälle,
  - 5.2 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 3 Abs. 23 KrWG verwertet werden,
  - 5.3 für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern,
  - 5.4 für kompostierbare Abfälle gem. § 8, wenn die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle diese auf dem angeschlossenen Grundstück ganzjährig ordnungsgemäß und schadlos kompostieren und dies dem Kreis schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen.
- (6) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

## § 4 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß Artikel 6, Abs. 1 Ziff. c, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
- 1.1 Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Ämter und Gemeinden, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - 1.2 Angaben aus den Grundbuchakten des Grundbuchamtes und aus den Akten des Katasteramtes, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - 1.3 Angaben aus dem Melderegister von Meldebehörden über
    - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
    - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
    - c) den Tag der An- und Abmeldung von Personen,
 soweit diese Daten nicht nach § 5 zu erhalten sind oder von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
  - 1.4 Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, um- oder -abmeldungen enthaltenen Akten der zuständigen Ordnungsbehörden über
    - a) den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes und dessen Inhabers,
    - b) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
  - 1.5 Angaben aus dem amtlichen Handelsregister des Amtsgerichtes sowie aus den Dateien der Industrie- und Handelskammer über die Kleingewerbebetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie aus der Handwerksrolle der Handwerkskammer über
    - a) den Namen und die Anschrift des Betriebes, des Inhabers und des Geschäftsführers,
    - b) den Tag der Eintragung des Betriebes,
  - 1.6 Angaben aus den Akten der Kraftfahrzeugzulassungsstellen über
    - a) den Namen und die Anschrift des Kraftfahrzeughalters,
    - b) die Art des Fahrzeugs.
- (2) Bei Selbstanlieferung im Sinne der §§ 2 Abs. 6 und 3 Abs. 6 ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
  - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens,
  - c) Fahrzeug-Kennzeichen.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
- Die nach Abs. 1 Ziff. 1.3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten nach § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides unverzüglich zu löschen. Danach darf neben den Daten des Gebührenschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen gespeichert werden.
- (4) Der Kreis kann die erforderlichen Daten durch beauftragte Dritte (Auftragsdatenverarbeitung) erheben, bearbeiten, speichern und übermitteln lassen. Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten entsprechend. Auf Antrag wird durch den Kreis gebührenfrei Auskunft über die gespeicherten Daten gegeben.

**§ 5****Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 3 Verpflichteten dieses dem Kreis oder dessen beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder dessen beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung sinngemäß.
- (4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

**§ 6****Abfallberatung**

Der Kreis informiert und berät im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Dabei ist auf eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung sowie Schadstoffminimierung hinzuwirken.

**II Entsorgung der Abfälle****§ 7****Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Abfälle zur Verwertung sind dem Kreis nach den Vorschriften dieser Satzung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern zur Abholung bereitzustellen oder auf den bekannt gegebenen Plätzen oder sonstigen Abgabestellen zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Einsammlungssystemen zugeführt werden.

**§ 8****Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)**

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung sowie sonstige biologisch abbaubare Abfälle zur Verwertung, die aus privaten Haushaltungen und Gärten stammen sowie Bioabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.  
Speisereste aus Gaststätten und Großküchen sind von der Entsorgung ausgeschlossen (Entsorgung über Dranktonne).
- (2) Jedes anschlusspflichtige Grundstück wird mit mindestens einem braunen Bioabfallbehälter ausgestattet. Für Mehrmengen aus Grünabfall, die nicht regelmäßig / dauerhaft anfallen, sind zusätzlich amtlich gekennzeichnete Grünabfallsäcke zu nutzen.
- (3) Die kompostierbaren Abfälle sind dem Kreis in den zugelassenen braunen Bioabfallbehältern zu überlassen, soweit nicht eine Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 5.4 betrieben wird.
- (4) Für sperrige kompostierbare Abfälle hält der Kreis Kompostplätze vor.

- (5) Der Kreis führt im Herbst eines jeden Jahres einmalig nach bestimmten Vorgaben eine Abholung von sperrigen pflanzlichen Abfällen durch.
- (6) Der Kreis führt im Monat Januar eines jeden Jahres einmalig nach bestimmten Vorgaben eine Abholung von Weihnachtsbäumen durch.

### **§ 9**

#### **Altpapier, Pappe, Kartonagen**

- (1) Jedes anschlusspflichtige Grundstück wird mit mindestens einem grünen Papierbehälter für die getrennte Überlassung von Altpapier, Pappe und Kartonagen ausgestattet.
- (2) Die Abfälle zur Verwertung nach Abs. 1 sind dem Kreis in den zugelassenen grünen Papierbehältern zu überlassen.

### **§ 10**

#### **Sonstige Abfälle zur Verwertung**

- (1) Sonstige Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, z.B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff, Glas und Alttextilien, die verwertet werden.
- (2) Sonstige Abfälle zur Verwertung aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sollen, soweit es sich um Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes handelt, in den zugelassenen gelben Wertstoffsäcken oder –behältern überlassen werden (Holsystem). Unberührt hiervon bleibt § 2 Abs. 3 Ziffer 3.7.
- (3) Altglas und Alttextilien sind getrennt in die kreisweit aufgestellten Depotcontainer einzufüllen (Bringsystem).

### **§ 11**

#### **Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung**

- (1) Abfälle zur Beseitigung sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (2) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung wird jedes anschlusspflichtige Grundstück gem. § 3 Abs. 1 mit mindestens einem grauen Restabfallbehälter ausgestattet.
- (3) Die Abfälle zur Beseitigung sind dem Kreis in den zugelassenen grauen Restabfallbehältern zu überlassen. Für Mehrmengen, die nicht regelmäßig / dauerhaft anfallen, sind zusätzlich amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke zu nutzen.

### **§ 12**

#### **Sperrige Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat eines bewirtschafteten Haushalts gehörten und die auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichts nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können oder dürfen. Sie müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein.
- (2) Sperrige Abfälle gem. Abs. 1 werden nach Einzelanforderung des Abfallbesitzers durch den Kreis oder dessen Beauftragte von einem nach § 3 angeschlossenen Grundstück innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung abgefahren. Der Abfallbesitzer hat Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben. Sperrige Abfälle sind dem Kreis nach besonderer Vorgabe getrennt zur Abholung bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt als Straßenrandentsorgung. § 16 Abs. 11 gilt entsprechend.
- (3) Sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden in einem zugelassenen Normbehälter gem. § 15 oder in anderer Weise abgeholt.

### **§ 13 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen**

- (1) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen sind bewegliche Sachen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen, Thermometer, Desinfektionsmittel, Medikamente.
- (2) Gefährliche Abfälle sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 14 Ölhaltige Abfälle**

- (1) Ölhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 4 Ziff. 4.1 bis 4.7 aufgeführten Abfallarten. Ölhaltige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind dem Kreis zu überlassen, soweit sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorgeschriebene Wartung der Abscheideranlagen und vorgeschalteten Sandfänge ist der Betreiber zuständig und verantwortlich. Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung leicht zugänglich sein. Sofern eine Entsorgung aus Gründen, die der Betreiber zu verantworten hat, nicht durchführbar ist, wird gemäß Gebührensatzung die Gebühr für die Anfahrt fällig. Kann eine Entsorgung aus Gründen, die der Kreis oder seine Beauftragten nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, wird eine Gebühr nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (4) Die Entsorgung von Schlamm aus Tankreinigung und Fasswäsche wird als Bedarfsentsorgung ab Zwischenlager des Tankreinigungsfachbetriebes durchgeführt.

### **§ 15 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Der Kreis bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind Normbehälter zugelassen
  - 2.1. als graue Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Volumen, amtlich gekennzeichnete Restabfallsäcke von 110 l Volumen und mit bis zu 15 kg Inhalt. Großcontainer als Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l, wie sie der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der jeweils geltenden Fassung dargestellt sind. Pressmüll-Container können im Einzelfall nach Absprache mit dem Kreis zugelassen werden;
  - 2.2. als grüne Papierbehälter mit 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Volumen;
  - 2.3. als braune Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Volumen sowie amtlich gekennzeichnete Grünabfallsäcke für Gartenabfälle mit 60 l Volumen und einem Gewicht bis zu 10 kg;
  - 2.4. als gelbe Wertstoffsäcke mit 90 l und gelbe Wertstoffbehälter mit 1.100 l Volumen,

2.5. als Depotcontainer für Altglas und Alttextilien..

2.6. Für Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen sind Normbehälter im Sinne dieser Satzung zugelassen. Bei diesen Veranstaltungen können nach Absprache mit dem Kreis auch Großcontainer nach Ziff. 2.1 zugelassen werden.

- (3) Der Überlassungspflichtige hat neben den Auskunfts- und Anzeigepflichten des § 5 auf Nachfrage oder bei Neuanmeldungen oder gewünschten Änderungen mitzuteilen, welche Behälterkapazität er als notwendig erachtet. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach oder erweist sich die angegebene Kapazität als nicht ausreichend, bestimmt der Kreis, mit welcher Behälterkapazität das Grundstück ausgestattet wird. Änderungen der Behältergrößen bis 1.100 l sind 3 Wochen vorher zu beantragen und jeweils nur zum Monatsanfang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Kreis.
- (4) Die Abfallbehälter werden vom Kreis gestellt; sie bleiben im Eigentum des Kreises. Die im Eigentum der Überlassungspflichtigen stehenden Abfallbehälter können vorläufig weiter benutzt werden. Bei fälliger Auswechslung sind die vom Kreis gestellten Behälter zu benutzen.
- (5) Bei vorübergehend verstärktem Anfall von Abfällen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die vom Kreis zugelassenen Abfallsäcke mit amtlichem Aufdruck verwendet werden. Diese können beim Kreis, bei den von ihm beauftragten Dritten oder bei einer von diesen benannten Stelle gegen eine Gebühr nach der Gebührensatzung erworben werden. Die Abfallsäcke werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.
- (6) Für die Sammlung von festen fett- und överschmutzten Betriebsmitteln einschließlich Ölfiltern werden Normgefäße mit 240 l und 1.100 l Füllraum durch den Kreis bereitgestellt. Für größere Mengen können Container gem. § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung verwendet werden.
- (7) Für die Sammlung der in § 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 und 4.5 genannten Stoffe werden durch den Kreis geeignete Behälter bereitgestellt.

## **§ 16**

### **Entleerung der Abfallbehälter**

- (1) Die gesammelten Abfälle zur Beseitigung werden im Rahmen der Regelabfuhr 14-täglich abgefahren, soweit nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist.
- (2) Für die 80 l- und 120 l-Restabfallbehälter kann der Kreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine 4-wöchentliche Abfuhr zulassen. Bei Grundstücken im Sinne des § 3 Abs.1 und 2, die nachgewiesen nur von einer Person bewohnt werden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das Restabfallbehältervolumen auf 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr reduziert werden. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der jeweiligen Meldebehörde zu führen.
- (3) Großcontainer mit einem Volumen von mehr als 1.100 l werden nach Bedarf, spätestens aber 14-täglich abgefahren.
- (4) Die grünen Papierbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich geleert. Die gelben Wertstoffsäcke und -behälter werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt.
- (5) Die braunen Bioabfallbehälter werden 14-täglich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (6) Abfälle nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4, 5 und 7 werden abweichend von Abs. 1 - 5 nach Vereinbarung oder auf Abruf abgefahren.
- (7) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken insbesondere in Ferienhausgebieten kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Entsorgung auf die Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres (Saisonabfuhr) beschränkt werden. Der Kreis kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.
- (8) Die Behälter sind vom Überlassungspflichtigen am Tag der Abholung an einem leicht zugänglichen und einsehbaren Abstellplatz auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten abgeholt und zurückgebracht werden können (Hofplatzentsorgung). Die Wegstrecke zwischen Abstellplatz und befahrbarer Straße darf 20 m nicht überschreiten.



- (9) In den Gebieten des Amtes Probstei (außer der Gemeinde Stoltenberg), der Gemeinden Heikendorf und Bönebüttel, der Gemeinden Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf und Tasdorf aus dem Amt Bokhorst-Wankendorf sowie im Gebiet der Gemeinden Lammershagen und Martensrade aus dem Amt Selent/Schlesien wird die Straßenrandentsorgung für Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l Volumen sowie für Bioabfallbehälter durchgeführt.  
Im Amt Lütjenburg und in der Gemeinde Selent aus dem Amt Selent/Schlesien wird die Straßenrandentsorgung grundsätzlich für Restabfallbehälter bis einschließlich 1.100 l Volumen sowie für Bioabfallbehälter durchgeführt.  
Für Ferienhausgebiete erfolgt eine Einzelfallregelung.
- (10) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ein Gesamtgewicht von 40 kg beim 80-l-Gefäß, 50 kg beim 120-l-Gefäß, 90 kg beim 240-l-Gefäß, 270 kg beim 770-l-Gefäß und 350 kg beim 1.100-l-Gefäß nicht überschreiten.
- (11) Die Abfallbehälter sind in Gebieten mit Straßenrandentsorgung am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr von den Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen Straßen an die Abstellplätze heranfahren kann und das Laden ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Bei der Aufstellung darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Überlassungspflichtigen unverzüglich zu entfernen.

## § 17

### Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Straßen und Wege werden für die Durchführung der Abfallentsorgung nur befahren, wenn dies ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen oder Sachen möglich und eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge vorhanden ist. Das Befahren der Straßen und Wege muss auch nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Abfallentsorgung durch eine Einzelfallregelung durch den Kreis sichergestellt.
- (2) Der Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück und der Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug müssen befestigt, befahrbar und verkehrssicher sein, insbesondere sauber, gleitsicher, im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie bei Dunkelheit beleuchtet sein. Der Transportweg muss frei von Treppen sein. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1:6 betragen. Ab einer Abfallbehältergröße von 360 l muss auf den Grundstücken ein ebener Transportweg gewährleistet sein.
- (3) Die Abholtermine für die einzelnen Abfuhrgebiete werden durch Abholpläne bestimmt. Die Abholpläne, die Abgabestellen für gefährliche Abfälle und die Stellplätze der Depotcontainer für die Sammlung verwertbarer Stoffe werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Abfälle dürfen in die bereitgestellten Abfallbehälter nur entsprechend deren Zweckbestimmung gefüllt werden. Eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter muss jederzeit gewährleistet sein. Deshalb dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter eingestampft, verpresst, anderweitig verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Insbesondere dürfen keine brennenden, glühenden oder heißen Abfälle in die Abfallbehälter gefüllt werden. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen.  
Die Abfallbehälter sind schonend und sachgerecht zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.
- (5) Abfallbehälter werden durch den Kreis oder dessen Beauftragte nicht entleert, wenn bei der Befüllung die Bestimmungen dieser Satzung nicht beachtet wurden. Soweit für Abfallbehälter im Einzelfall eine gesonderte Entleerung im Rahmen der Restabfallentsorgung erforderlich wird, gilt § 2 Abs. 9 der Gebührensatzung.
- (6) Der Abfallbesitzer haftet für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an Personen, Fahrzeugen und Anlagen entstehen.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Überlassungsberechtigten/-verpflichteten oder aus einem vom Kreis nicht zu vertretenden Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

**§ 18**

**Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 6 haben diese, soweit sie dem Kreis zu überlassen sind, zu der Abfallentsorgungsanlage zu bringen, die der Kreis bestimmt. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

**§ 19**

**Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

**§ 20**

**Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

**III Schlussbestimmungen**

**§ 21**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Abs. 3 die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Regelungen dieser Satzung überlässt;

entgegen § 5 den festgelegten Auskunftspflichten über den Wechsel in der Person nicht nachkommt oder die zur Durchführung der Abfallentsorgung und zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben nicht macht;

entgegen § 5 Abs. 4 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, den Beauftragten des Kreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken gewährt;

4. entgegen § 7 überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht getrennt überlässt.

**§ 22**

**Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung der Neufassung der Satzung vom 05.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Abfallwirtschaftssatzung vom 11.05.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Plön, den 11.12.2019

**Kreis Plön**  
Die Landrätin  
gez. Stephanie Ladwig  
(Landrätin)

## Anlage 1 Positivliste

AVV Schlüsseln ummer	Abfälle
<b>02</b>	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
<b>02 01</b>	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
<b>02 01 03</b>	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
<b>02 01 04</b>	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
<b>02 01 07</b>	Abfälle aus der Forstwirtschaft
<b>02 01 10</b>	Metallabfälle
<b>02 02</b>	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
<b>02 02 04</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>02 03</b>	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
<b>02 03 05</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>02 05</b>	Abfälle aus der Milchverarbeitung
<b>02 05 02</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>02 07</b>	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
<b>02 07 05</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>03</b>	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
<b>03 01</b>	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
<b>03 01 05</b>	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>10</b>	Abfälle aus thermischen Prozessen
<b>10 01</b>	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
<b>10 01 01</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
<b>10 01 24</b>	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
<b>12</b>	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen
<b>12 01</b>	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
<b>12 01 05</b>	Kunststoffspäne und -drehspäne
<b>12 01 17</b>	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
<b>15</b>	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
<b>15 02</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
<b>15 02 03</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16</b>	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
<b>16 01</b>	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
<b>16 01 03**</b>	Altreifen
<b>17</b>	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
<b>17 01</b>	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
<b>17 01 01</b>	Beton
<b>17 01 02</b>	Ziegel
<b>17 01 03</b>	Fliesen, Ziegel und Keramik
<b>17 01 06*</b>	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

## Anlage 1 Positivliste

AVV Schlüsselnummer	Abfälle
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02***	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle

## Anlage 1 Positivliste

AVV Schlüsselnummer	Abfälle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

\* lediglich im Rahmen der durch Erlass des MUNF festgelegten Einschränkungen

\*\* lediglich nicht verwertbare Vollgummireifen (z.B. Gabelstapler)

\*\*\* maximal 1 Monocharge pro Tag, bis zu höchstens 7,0 t

Plön, den 19.12.2002


## Anhang II: Entsorgungsanlagen

### Behandlungsanlagen für Bau- und Abbruchabfälle

Anlagenart: Brechen/Aufbereiten mineralische Bauabfälle (BA)  
 Sortieren (S)  
 Aufbereiten von Holzabfällen (H)  
 Vorsortieren (V)  
 Bodenbehandlung (B)  
 \* zeitweilig/mobil

#### Hamburg

Firma	Anschrift	Anlagenart
BAR Bauschutt-Aufbereitungsanlage und Recycling GmbH	Billbrookdeich 9-11, 22113 Hamburg Tel.: 040/7360250	S
BAR Bauschutt-Aufbereitungsanlage und Recycling GmbH	Kressenweg 11, 22459 Hamburg Tel.: 040/7360250	BA
Beton Sandvertrieb Moorfleet GmbH	Unterer Landweg 80, 22113 Hamburg Tel.: 040/7338285	BA
Bilfinger Berger Entsorgung Nord GmbH	Hovestraße 66, 20539 Hamburg Tel.: 040/7804500	BA*, H, B
CV Abbruch und Räumung GmbH	Kronsaalsweg 30, 22525 Hamburg Tel.: 040/896776	BA
ETH Umwelttechnik GmbH	Oberwerder Damm 1-5, 20539 Hamburg, Tel.: 040/7811070	B
EZL Hansa GmbH	Andreas-Meyer-Straße 39, 22113 Hamburg, Tel.: 040/7810460	H
Grothe Bau GmbH & Co. KG	Ellerholzweg 21, 21107 Hamburg Tel.: 0451/58908-0	BA
Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungs GmbH (HME)	Liebigstraße 64, 22113 Hamburg Tel.: 040/7360930	BA, S, H
Johannes Kluczinski GmbH	Billbrookdeich 101, 22113 Hamburg Tel.: 040/7313721	BA
LAG Lager- und Handelsgesellschaft mbH	Kressenweg 11, 22459 Hamburg Tel.: 040/8317531	BA
Otto Dörner Bodensanierung und Transport GmbH	Oberwerder Damm 1-5, 20539 Hamburg Tel.: 040/548850	B
Otto Dörner Entsorgung GmbH	Lederstraße 24, 22525 Hamburg Tel.: 040/54885110	S, H

RBS Kiesgewinnung GmbH	Unterer Landweg 25, 22113 Hamburg Tel.: 040/7328888	BA*
Rewood Gesellschaft für Holzrecycling mbH	Ellerholzweg 28, 21107 Hamburg Tel.: 040/7519910	H
Remondis GmbH - Region Nord	Hörstener Str. 52, 21079 Hamburg Tel.: 040/41434300	S
SHO Oesterreich GmbH	Brookdeich 50, 21029 Hamburg Tel.: 040/724124-0	V
Silo Zentrale Hamburg Antje Schoer GmbH	Sandgrube 22, 22525 Hamburg Tel.: 040/54750180	S
Steuber Müll-Container	Liebigstraße 82-84, 22113 Hamburg Tel.: 040/7320606	S, H
TerraCon GmbH	Hovestraße 76, 20539 Hamburg Tel.: 040/736018-0	B
TerraCon GmbH	Nippoldsweg 2-4, 21107 Hamburg Tel.: 040/736018-0	B
Umweltschutz Nord Hamburg GmbH	Tankweg 2, 21129 Hamburg Tel.: 040/302399-6	B
Wellman, Hermann e.K.	Wollkämmereistraße 1, 21107 Hamburg Tel.: 040/3788441	BA
WIWA-WILKO Wagner GmbH	Hovestraße 31-33, 20539 Hamburg Tel.: 040/890585-0	BA

### Schleswig-Holstein

<b>Firma</b>	<b>Anschrift des Anlagenstandortes</b>	<b>Anlagenart</b>
AVG Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft mbH & Co.KG	23758 Johannistal-Gremersdorf Tel.: 04361/7227	BA, H
Balzersen GmbH & Co. KG	Mühlenweg, 24955 Harrislee Tel.: 0461/707172	BA, S, H
Baugesellschaft Claus Alpen mbH	Bujendorfer Landstraße, 23701 Süsel Tel.: 04561/6160	BA, H
BAZ Bauschutt- und Aushubzentrale Nordfriesland GmbH	An der Landstraße, 25853 Ahrenshöft Tel.: 04846/1746	BA*
bbb becker bau GmbH & Co. KG	Rosenstraße 28, 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551/99090	B, BA

Bobka Recycling GmbH	Haderslebener Str. 1b, 25421 Pinneberg Tel.: 04101/73588	BA, V, H,
Bodensanierungsanlage Itzehoe GmbH & Co.KG	Feldmannstr.1, 25524 Itzehoe Tel.: 04821/80243	B
Borowski & Hopp GmbH & Co. KG	Paperbarg 3, 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531/17040	V
Herbert Boysen Abbruch & Bauschuttrecycling	Brüggerholz, 24582 Brügge, Tel.: 04321/959787	BA*
Brockmann Recycling GmbH	An der B 433, 24568 Nützen Tel.:04191/93290	BA, S, H; V
BRZ Baustoff- u. Recycling-Zentrum Grevenkrug GmbH	Schmalsteder Weg, 24241 Grevenkrug Tel.: 04322/75775	BA, S
BVG Bauabfallaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH	24340 Gammelby Tel.: 04351/752220	BA, S, H, V; B
Büchert GmbH	Nikolaus-Büchert-Straße 6, 25917 Stadum Tel.: 04662/8700-0	BA, S, H
Buhck GmbH & Co. KG	Technologiepark 24, 22946 Trittau Tel.: 04152/8020	BA, V
Buhck GmbH & Co. KG	Rappenberg, 21502 Wiershop Tel.: 04152/8020	BA, S, H, B
Ernst Krebs KG	Großenasper Feld, 24623 Großenaspe Tel.: 04327/996900	BA, S
Gollan Recycling GmbH	Dorfstr. 7, 23730 Beusloe/Neustadt Tel.: 04561/3980	BA, H, V
Gottfried Puhmann GmbH & Co. Allgemeine Bauunternehmung	Aashornweg, 25709 Marne Tel.: 04851/8060	BA*
Günter Erichsen – Abbruchunternehmen – GmbH & Co. KG	Marienhofweg 150, 25813 Husum Tel.: 04841/71341	BA, H, V
Hansen Transport- und Handels GmbH	Landstr. 146, 25704 Bargenstedt Tel.: 04832/1744	BA*
Hans Dieter Pleikies	Nortorfer Str. 2, 24613 Aukrug-Böken Tel.: 04873/743	BA, V
Henry Dohrn & Co. GmbH	Osterbrooksweg 65 – 67, 22869 Schenefeld, Tel.: 040/8302895	V
Hermann Maaß-Hell	Bokholter Str. 11, 25335 Bokholt-Hanredder, Tel.: 04123/3591	BA, H
H.-J. Czyttrich GmbH Abbruch Erdarbeiten	Beim Umspannwerk, 22844 Norderstedt Tel.: 04106/4175	BA



## Hinweise zur Abgrenzung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle

### 1. Festlegung gemäß Norddeutsche Bauabfallvereinbarung vom 18.02.2000

#### 1.1 Beton, Ziegel etc. sowie Boden und Steine bei denen

— einer der **Eluatkriterien** (Zuordnungswerte Nr. 4) der Deponieklasse I der AbfAbIV, Anhang I, und/oder

— einer der folgenden **Feststoffwerte** (mg/kg TS)

- |                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| • Kohlenwasserstoffe    | 1.000 <sup>4</sup> |
| • Arsen                 | 150                |
| • PAK (EPA)             | 100                |
| • Summe PCB (nach LAGA) | 10                 |
| • BTEX                  | 5                  |
| • Cyanide (gesamt)      | 100                |

überschritten ist, sind als gefährlicher Abfall einzustufen:

AS 170106\*: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten;

AS 170503\*: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten.

(Ergänzend wird auf den schleswig-holsteinischen Erlass vom 16. März 2001 „Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus dem Baubereich“ verwiesen.)

#### 1.2 Künstliche Mineralfaserabfälle (anderes Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält, AS 170603\*)

Bei **Mineralfaserabfällen** ist die Einstufung abhängig von der Faserbeschaffenheit und der gefahrstofflichen Einstufung. Mineralfaserabfälle, die Mineralfaserprodukte mit einem Kanzerogenitätsindex (KI) < 30 enthalten, sowie Abfälle, die nicht eingestufte Mineralfaserprodukte enthalten, bei denen ein KI < 30 bzw. eine Zuordnung zur GefStoffV-Kategorie 2 (krebserzeugend) nicht ausgeschlossen ist, sind als besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzustufen (Abfallschlüssel 170603\*).

Anmerkung: Erst ab der Herstellung 6/2000 halten Mineralfasern die o.g. Kriterien ein. Somit ist bei Mineralfaserabfällen aus Abbruch- und Umbaumaßnahmen in der Regel davon auszugehen, dass sie als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Nur bei Abfällen aus der Verarbeitung der aktuellen Produktion ist dies nicht der Fall.

<sup>4</sup> Seit 2005 sind Kohlenwasserstoffverbindungen nach DIN EN 14039 in Verbindung mit KW/04 („Bestimmungen des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen“) zu bestimmen. Der Wert gilt für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C<sub>10</sub> bis C<sub>22</sub>.

## **2. Weitere Abgrenzungskriterien**

### **Dachpappen** (Kohlenteer und teerhaltige Produkte, AS 170303\*)

Bis in die 80er Jahre wurden teerhaltige/pechhaltige Dachpappen verarbeitet. Bei Dachpappenabfällen aus Abbruch- und Umbaumaßnahmen ohne Untersuchung ist daher - in der Regel - davon auszugehen, dass sie als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

### **Teerhaltiger Straßenaufbruch** (Kohlenteerhaltige Bitumengemische, AS 170301\*)

Bis in die 80er Jahre wurden teerhaltige/pechhaltige Bindemittel im Straßenbau verwendet. Vor Straßenbaumaßnahmen sind daher Untersuchungen durchzuführen, um den Entsorgungsweg des anfallenden Straßenaufbruchs festlegen zu können.

Anmerkung: Als Orientierungswert für die Abgrenzung kann in beiden Fällen ein PAK-Gehalt in Höhe von 100 mg/kg TS herangezogen werden (siehe Punkt 1.1).

H. Lüder GmbH	Große Twiete 100, 25436 Uetersen Tel.: 04122/90350	BA, H
Jan Heitmann GmbH	Gerlingweg 74, 25335 Elmshorn Tel.: 04121/48580	S
Jan Heitmann GmbH	Holstendamm 9, 25572 Büttel Tel.: 04121/82828	BA, S, H
Joh. von Pein KG	Birkenweg 15, 25524 Breitenburg-Nordoe Tel.: 04821/89700	V
Joh. von Pein KG	Gemarkung Grauel, 24594 Grauel- Altenjahn	BA*
KBA Kompost-, Bauschutt- und Alt- stoff-Aufbereitungs- u. Verwertungs- ges. mbH & Co. KG	Klintweg 15, 25704 Bargenstedt Tel.: 04832/95700	BA, S, H, V
Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld GmbH & Co.KG	23417 Kreuzfeld Tel.: 04523/994940	BA*
Nordentsorgung Heidorn GmbH & Co. KG	Schäferhofweg, 25482 Appen Tel.: 04101/698990	BA, H
Johann Heidorn GmbH & Co. KG Erdbau, Sand und Kies	Lehmweg 199, 25482 Appen Tel.: 04101/698960	BA*
Nordentsorgung Heidorn GmbH & Co. KG	Maria-Sybilla-Merian Str. 7, 25436 Tor- nesch, Tel.: 04120/708490	BA, S, H
Norderde Bau- u Recycling GmbH	Bujendorfer Weg, 23701 Süsel Tel.: 04529/99790	BA, S (nur Sperrmüll), H
Nord-Schrott GmbH & Co. KG	Am Oxer 24, 24955 Harrislee Tel.: 0461/74447	S
Otto Dörner Entsorgung GmbH	Ottostraße 5, 24145 Kiel Tel.: 0431/5509797	BA, H, V
Otto Dörner Container Dienst GmbH	Lise-Meitner-Str. 11, 25524 Itzehoe Tel.: 04821/403440	V
Peper Kies- und Mörtelwerk	Osterbylund, 24994 Osterby Tel.: 04605/346	BA, H
Peter Jacobsen GmbH & Co. KG	Gemarkung Norddörfer, 25996 Wen- ningstedt	BA*
RCL Recycling Centrum Lübeck GmbH & Co.	Raabrede 67, 23560 Lübeck Tel.: 0451/581025	BA, S
Recycling-Park Flensburg Beraldi GmbH & Co. KG	Husumer Straße 196, 24937 Flensburg Tel.: 0461/902920	BA, S, H